VERORDNUNG (EWG) Nr. 534/77 DER KOMMISSION

vom 15. März 1977

zur Aufhebung der bei der Ausfuhr von Futtermitteln geltenden Schutzmaßnahmen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 827/68 des Rates vom 28. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für bestimmte in Anhang II des Vertrages aufgeführte Erzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1067/74 (2), insbesondere auf Artikel 3 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1067/74 des Rates vom 30. April 1974 über die gemeinsame Marktorganisation für künstlich getrocknetes Futter, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1420/75 (3), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Wegen der im letzten Sommer in der Gemeinschaft aufgetretenen Versorgungsschwierigkeiten bei Viehfutter sah sich die Kommission angesichts der Ausfuhr von Futtermitteln nach dritten Ländern im Juli 1976 zu der Feststellung veranlaßt, daß der Gemeinschaftsmarkt dadurch von ernsten Störungen bedroht ist, welche die Ziele des Artikels 39 des Vertrages gefährden könnten. Die Kommission hat deshalb mit Verordnung (EWG) Nr. 1667/76 (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 143/77 (5), Schutzmaßnahmen bei der Ausfuhr der betreffenden Erzeugnisse erlassen.

Die Entwicklung des Futtermittelmarktes läßt erkennen, daß der Gemeinschaftsmarkt wegen der Ausfuhr dieser Erzeugnisse nicht mehr von ernsten Störungen bedroht ist. Die für Futtermittel geltenden Schutzmaßnahmen können deshalb aufgehoben werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1667/76 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung *im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. März 1977

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

(1) ABl. Nr. L 151 vom 30. 6. 1968, S. 16.
(2) ABl. Nr. L 120 vom 1. 5. 1974, S. 2.
(3) ABl. Nr. L 141 vom 3. 6. 1975, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 185 vom 9. 7. 1976, S. 26.
(5) ABl. Nr. L 22 vom 26. 1. 1977, S. 26.